

## 2. Studienabschnitt

### LEHRVERANSTALTUNGEN

*Diese Studienhinweise wollen ein erfolgreiches Lernen und ein möglichst problemloses Bestehen der Prüfung im Diplomprüfungsfach „Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ im 2. Studienabschnitt fördern. Die im Fach tätigen Universitätslehrenden haben diese Empfehlungen gemeinsam erarbeitet und werden die hier getroffenen Stoffabgrenzungen und Hinweise zur Prüfungsgestaltung ihren Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Grunde legen.*

#### I. Allgemeine Hinweise

1. Für das Erlernen des Stoffes und eine sinnvolle Prüfungsvorbereitung empfiehlt sich eine bestimmte **zeitliche Abfolge** der einzelnen Stoffgebiete. Unter der Voraussetzung, dass sich Studierende dem Fach für die Dauer von zwei Semestern widmen, wird die folgende Abfolge empfohlen:

##### **1. Semester (5. Semester laut Musterstudienplan):**

- VU Verfassungsrecht
- VU Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts
- VU Verwaltungsrecht
- UE aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht

##### **2. Semester (6. Semester laut Musterstudienplan):**

- UE Klausurenübung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht

2. Die angebotenen Lehrveranstaltungen dienen dazu, die wesentlichen Inhalte des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit den Studierenden gemeinsam zu erarbeiten. Sie sind darauf ausgelegt, grundlegende und ausgewählte Probleme des Verfassungs- und Verwaltungsrecht anhand entsprechender Fälle zu vertiefen. Neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen ist ein paralleles Durcharbeiten des Stoffes in den Lehrbüchern daher unerlässlich.

3. In der folgenden Übersicht werden die einzelnen **Stoffgebiete**, die entsprechenden **Lehrveranstaltungen**, die empfohlenen **Lehrbücher** und notwendigen **Arbeitsbehelfe** dargestellt. Abgesehen von den dort empfohlenen Lernunterlagen ist der Besitz von **Textausgaben** der wichtigsten Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Bundesverfassungsrecht und verfassungsrechtliche Nebengesetze, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsvorschriften der einschlägigen Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts) unabdingbar.

4. Für die schriftliche Diplomprüfung wird erwartet, dass die PrüfungskandidatInnen über die **aktuellen** Texte jener Rechtsvorschriften verfügen, die in den einschlägigen Gesetzessammlungen (zB „Verfassungsrecht“, „Besonderes Verwaltungsrecht“ und „Verwaltungsverfahrensgesetze“ aus der **Kodex-Reihe**, oder Loseblattausgabe **Schäffer, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze**; zusätzlich eine Sammlung des **Salzburger Landesrechts**) abgedruckt sind. Die in diesen Sammlungen nicht enthaltenen Bestimmungen (zB solche der Richtlinien-Verordnung) werden im Bedarfsfall bei der Prüfung genauso zur Verfügung gestellt wie solche Bestimmungen, die seit der letzten Gesetzesausgabe entscheidend novelliert worden sind.

Erlaubt sind ausschließlich unkommentierte Gesetzesausgaben bzw Ausdrücke der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus dem RIS. Handschriftlich ergänzte Paragraphenverweise und Unterstreichungen bzw Markierungen sind zulässig. Dies gilt auch für einzelne Stichwörter zum Inhalt, wenn sie dem leichteren Auffinden der Bestimmung dienen und nicht über die Tiefe eines Stichwortverzeichnis hinausgehen (Beispiel: zulässig wäre der Vermerk „Legalitätsprinzip“ neben Art. 18

B-VG; unzulässig hingegen eine stichwortartige Auflistung von „Grundrechtsprüfungsformeln“ des VfGH). Ebenso zulässig ist die Verwendung von mit solchen Stichwörtern beschrifteten Post-Its. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Lehrbüchern, Lösungsschemen aller Art, Kommentaren und Skripten oder von Auszügen daraus. Unzulässig ist ferner jede Inanspruchnahme fremder Hilfe.

## **II. Lehrveranstaltungsübersicht**

Das aktuelle Lehrangebot finden Sie im Lehrverzeichnis unter [https://online.uni-salzburg.at/plus\\_online/webnav.ini](https://online.uni-salzburg.at/plus_online/webnav.ini) oder am Schwarzen Brett.

# PRÜFUNGEN

## I. ALLGEMEINES

Im zweiten Studienabschnitt ist aus dem Fach Verfassungs- und Verwaltungsrecht eine **schriftliche Fachprüfung (Klausur)** abzulegen.

Bei der Vorbereitung auf die Klausur sollten Sie bedenken, dass es sich beim Verfassungs- und Verwaltungsrecht um eines der beiden Hauptfächer handelt und dass daher neben methodischen Fähigkeiten auch eine nicht unerhebliche Stoffmenge zu bewältigen ist. Der Stoffumfang wird durch die nachfolgenden Hinweise in Zusammenschau mit der Stoffübersicht (II.) abgegrenzt. Die folgenden Anmerkungen sollen zudem ergänzende Hinweise geben, um sich auf die Prüfungssituation sachgerecht vorzubereiten.

**Voraussetzung** für die Anmeldung zur **Klausur** ist die positive Ablegung einer **ÜBUNG aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht** (Nachweis eines Übungsscheins) **und** einer **KLAUSUREN-ÜBUNG aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht** (Nachweis eines Übungsscheins).

Bei der schriftlichen Klausur aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die vier Stunden dauert, wird erwartet, dass Sie die Fähigkeit zur **Bearbeitung öffentlich-rechtlicher Fälle** unter Beweis stellen sowie das **Abfassen der unten genannten Schriftsätze** beherrschen. Dafür sind **methodische** und **systematische** Kompetenzen im öffentlichen Recht wichtiger als bis ins letzte Detail gehende Kenntnisse der entsprechenden Rechtsgebiete. Das sollten Sie bei der Vorbereitung beachten. Die Übung dieser Fähigkeiten anhand der Lösung von Beispielfällen ist richtig und wichtig, doch sollten Sie nicht übersehen, dass jeder konkrete Prüfungsfall Sie mit **neuen Fragestellungen** konfrontiert. Schematische Lösungen helfen nicht weiter. Schulen Sie daher in erster Linie Ihre Problemsicht, die Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit und Ihr Verständnis für das Durchdringen von juristischen Fragestellungen, die oft nicht nur eine einzige „richtige“ Lösung haben.

Für eine sachgerechte Vorbereitung auf eine erfolgreiche Prüfung sind – abgesehen von der Einübung in die Technik der Falllösung – **fundierte Kenntnisse** aus den folgenden Sachbereichen wichtig:

- Beherrschung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsstrafrechts sowie der Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts (VwG, VwGH, VfGH)
- Kenntnisse des Staatsorganisationsrechts
- Allgemeine und besondere Grundrechtsdogmatik
- Grundfragen und Probleme des allgemeinen Verwaltungsrechts
- Methodische Beherrschung der Materien des Besonderen Verwaltungsrechts, insbesondere zur Anwendung der in der Stoffübersicht aufgezählten Referenzgebiete. Dieser Hinweis auf die Referenzgebiete schließt jedoch nicht aus, dass auch Fragen aus anderen Teilgebieten des Besonderen Verwaltungsrechts aufgeworfen werden (welche ohne Vorkenntnisse der Besonderheiten der jeweiligen Teilgebiete beantwortbar sind), um die methodische Beherrschung des Faches zu überprüfen! In solchen Fällen werden die erforderlichen Quellen zur Verfügung gestellt.
- Kenntnisse des formalen Aufbaus der folgenden Schriftsätze:

- Berufungen,
- Beschwerden an das VwG (Bescheidbeschwerde, Maßnahmenbeschwerde),
- Erkenntnisbeschwerden und Individualanträge an den VfGH und
- Revisionen an den VwGH.

Für eine erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen Klausur beachten Sie folgende **Hinweise**:

1. Die Sprache ist das Werkzeug des Juristen/der Juristin. **Schreiben Sie ganze Sätze**, wenn nichts anderes verlangt ist! Setzen Sie sich mit den Fragestellungen **argumentativ** auseinander. Oft ist weniger das Ergebnis, als die Art und Qualität einer Begründung für die Bewertung ausschlaggebend.
2. **Lesen Sie die Angabe und das Gesetz ganz genau!** Versuchen Sie auf dieser Grundlage die wesentlichen rechtlichen Probleme zu identifizieren und zu lösen. Dazu gehört etwa auch, dass Sie Interpretationsspielräume erkennen und sich um methodisch korrekte Lösungen bemühen.
3. **Beachten Sie den Sachverhalt!** Sie dürfen den Sachverhalt nicht variieren, abändern oder dergleichen. Wenn Ihre Lösung der Rechtsfrage nicht zum Sachverhalt passt, müssen Sie die Lösung der Rechtsfrage anpassen! Es gilt der Grundsatz: Alles im Sachverhalt ist wichtig und es fehlt nichts, was für die Lösung des Falles wesentlich ist.
4. Wenn **konkrete Fragen** vorgegeben sind: **Halten Sie sich an deren Reihenfolge**. Die Fragen führen Sie durch den Fall!
5. **Verfassen Sie zu jeder Frage eine konkrete Antwort!** Es genügt nicht, die Voraussetzungen zur Beantwortung darzulegen, Sie müssen die Antwort auch selbst formulieren! Prüfen Sie zum Schluss nochmals, ob Sie wirklich die gefragten Antworten gegeben haben.
6. **Vermeiden Sie Widersprüche!** Folgefehler können berücksichtigt werden. Wenn Sie aber auf Basis falscher Prämissen zu richtigen Ergebnissen kommen, zählt beides nicht!
7. Wenn die für die einzelnen Fragen zu vergebenden **Punkte** aufgeschlüsselt sind, ist das ein wertvoller **Hinweis auf den Umfang und Schwierigkeitsgrad!** Beachten Sie dies bei Ihrer Lösung! Auch schwierige oder scheinbar schwierige Probleme sollen Sie nicht abschrecken oder einschüchtern – der Schwierigkeitsgrad einer Fragestellung wird bei der Bewertung berücksichtigt.

Voraussetzung für die Bewältigung der schriftlichen Klausur sind entsprechende Erfahrungen bei der Lösung öffentlich-rechtlicher Fälle (**Falllösungskompetenz**). Die *aktive* Teilnahme an den entsprechenden **Übungen** insbesondere an der **Klausurenübung** wird daher dringend empfohlen! Die Klausurenübung bietet Ihnen die Möglichkeit, sich durch das Lösen von Fällen auf Diplomklausurniveau auf die Prüfungssituation vorzubereiten. Hingewiesen wird auch auf die **Falllösungsbücher** aus dem Bereich des öffentlichen Rechts, welche zur Vorbereitung herangezogen werden können. Bei der Klausur sind nur nichtkommentierte Gesetzestexte zugelassen.

## II. STOFFÜBERSICHT

### Staatsorganisationsrecht

Aufbau und Funktionsweise des Staates und der Staatsorgane, Grundprinzipien.

### Allgemeines Verwaltungsrecht

#### a) Organisationsrecht der Verwaltung

Juristische Personen, Staatsorganisation (einschließlich unabhängige Behörden und Regulierungsbehörden), Selbstverwaltung, Private als Verwaltungsorgane und Verwaltungshelfer, Organe und Organwalter, Zuständigkeit, Zuständigkeitsübergang und Zuständigkeitskonflikte, Weisungszusammenhänge, Instanzenzüge.

### **b) Funktionsrecht der Verwaltung**

Legalitätsprinzip, Gebundenheit und Ermessen, unbestimmte Gesetzesbegriffe, Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung, Formen hoheitlichen Verwaltungshandelns: VO, Bescheid, AuvBZ, sonstiges (informelles) Verwaltungshandeln, die Weisung.

### **Besonderes Verwaltungsrecht**

Auflistung der **vierzehn Referenzgebiete**:

Gewerberecht (Berufs- und Betriebsanlagenrecht), Baurecht, Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sicherheitspolizeirecht, Versammlungsrecht, Vereinsrecht, Fremdenrecht, Asylrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, Datenschutzrecht.

### **Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts**

#### **a) Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsrecht**

Inhalt des EGVG, des AVG, des ZustellG, des VStG und des VVG.

#### **b) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz**

Verfassungsrechtliche Grundlagen, Organisation und Zuständigkeiten des BVwG, BFG und der LVwG, Inhalt des VwGVG, Bescheidbeschwerde, Maßnahmenbeschwerde, Säumnisbeschwerde.

#### **c) Der Verwaltungsgerichtshof**

Verfassungsrechtliche Grundlagen, Organisation, Kompetenzen, Verfahren (insb Revision, Fristsetzungsantrag, Entscheidung über Kompetenzkonflikte, Feststellung der Rechtswidrigkeit von Bescheiden und Erkenntnissen auf Antrag ordentlicher Gerichte), Wirkung der Erkenntnisse, Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme.

#### **d) Der Verfassungsgerichtshof**

Organisation des VfGH, Kompetenzen: Kausalgerichtsbarkeit, Kompetenzgerichtsbarkeit, Prüfung von Vereinbarungen, Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten betreffend Untersuchungsausschüsse, Prüfung von Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetzen und Staatsverträgen, Wahlgerichtsbarkeit, Staatsgerichtsbarkeit, Entscheidungsbeschwerde nach Art 144 B-VG, Verfahren vor dem VfGH, insb Entscheidungsbeschwerde nach Art 144 B-VG und Normenkontrolle, Wirkungen der Entscheidungen, Allgemeines Verfahrensrecht.

### **Grundfreiheiten und Menschenrechte**

#### **a) Allgemeine Grundrechtslehren**

Begriff und Geltung der Grund- und Menschenrechte, Überblick über die Entwicklung in Österreich, Interpretation, Grundrechtsträger, Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtseingriffe und -schränken

#### **b) Grundrechte und Unionsrecht**

Einfluss des Unionsrechts auf den Grundrechtsschutz, die Grundrechte des Unionsrechts (Überblick), die GR-Charta

#### **c) Die Grundrechte des österreichischen Verfassungsrechts**

# L I T E R A T U R E M P F E H L U N G

## Verfassungsrecht:

- ⇒ **Berka**, Verfassungsrecht<sup>8</sup> (2021) **oder**
- ⇒ **Öhlinger/Eberhard**, Verfassungsrecht<sup>13</sup> (2022) **oder**
- ⇒ **Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer**, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>11</sup> (2015); **zur Einführung**
- ⇒ **Kneihs**, Manual Verfassungs- und allgemeines Verwaltungsrecht<sup>6</sup> (2021), **vertiefend**
- ⇒ **Stolzechner/Bezemek**, Einführung in das öffentliche Recht<sup>8</sup> (2023)

## Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts:

- ⇒ **Grabenwarter/Fister**, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>7</sup> (2023) **oder**
- ⇒ **Hengstschläger/Leeb**, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>7</sup> (2023) **oder**
- ⇒ **Kolonovits/Muzak/Stöger**, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>12</sup> (2024) **oder**
- ⇒ **Schulev-Steindl**, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>6</sup> (2018) **und**
- ⇒ **Kneihs/Urtz**, Verwaltungsgerichtliche Verfahren<sup>3</sup> (2018) **oder** **Hauer**, Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts<sup>4</sup> (2019).

## Allgemeines Verwaltungsrecht:

- ⇒ **Raschauer**, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>6</sup> (2021) **oder**
- ⇒ **Kahl/Schmid**, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>8</sup> (2023)

## Besonderes Verwaltungsrecht:

- ⇒ **Bachmann ua (Hrsg)**, Besonderes Verwaltungsrecht<sup>15</sup> (2024), *eingeschränkt auf folgende Kapitel: Staatsbürgerschaftsrecht, Fremdenrecht (einschließlich Asylrecht), Sicherheitspolizeirecht, Vereinsrecht, Versammlungsrecht, Gewerberecht, Baurecht, Raumordnungsrecht, Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht, Datenschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung*

## Gesetzestexte:

- Bundesrecht:
  - ⇒ **Textausgaben** Verfassungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensgesetze (**Kodex**) **oder**
  - ⇒ **Schäffer**, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung, auch über Fachschaft erhältlich)
- Landesrecht:
  - ⇒ Flexlex Salzburger Landesrecht (Facultas)
  - ⇒ Kodex Salzburger Landesrecht